



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 19.07.2016

Nr.: 422

Änderung der Besonderen Bestimmungen
für den Master-Studiengang Controlling
and Finance, veröffentlicht in den
Amtlichen Mitteilungen Nr. 391
vom 01.03.2016

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Geschäftsstelle Prüfungswesen
Telefon: 0611 9495-1104
E-Mail: pruefungswesen@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Controlling and Finance des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 19.07.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Änderung der Besonderen Bestimmungen für den Master-Studiengang Controlling and Finance, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain Nr. 391 vom 01.03.2016

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wiesbaden Business School der Hochschule RheinMain am 14.06.2016 folgende Änderung der o. a. Prüfungsordnung beschlossen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Master-Studiengänge (ABPO-Master) der Hochschule RheinMain vom 20.08.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 213 vom 20.08.2012, zuletzt geändert am 16.04.2013, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 223 vom 16.04.2013 und wurde in der 142. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 12.07.2016 beschlossen und vom Präsidium am 19.07.2016 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Die Änderungen sind durch Fettdruck, Unterstreichung und Kursivschrift kenntlich gemacht.

I. Änderungen

1. In Ziffer 4.1.1 (4) wird folgender Zusatz in Nr. 2 ergänzt:

Die Anzahl der Prüfungs- und Studienleistungen sowie deren jeweils mögliche Formen sind der Anlage Curriculum zu entnehmen.

2. In Ziffer 4.1.1 (4) wird am Ende von Nr. 3 folgender Absatz ergänzt:

Setzt sich eine Modulprüfung neben einer Klausurleistung aus einer weiteren Prüfungsform zusammen, kann der Prüfungsausschuss eine Reduktion der Klausurdauer beschließen. Die verbleibende Bearbeitungsdauer darf dabei 60 Minuten nicht unterschreiten.

3. In Ziffer 4.1.3.1 (1) wird die Einleitung wie folgt geändert:

„Als kombinierte besondere Prüfungsformen sind insbesondere vorgesehen:“

4. In Ziffer 4.1.3.1 (1) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Ergänzt die nichtselbstständige Prüfungsteilleistung eine Klausur, so ist sie vor dieser abzulegen. Sie verfällt und ist erneut abzulegen, wenn die Klausur bis zum nächsten Angebot der Lehrveranstaltung nicht bestanden wurde.

5. In Ziffer 4.1.5.4 (2) wird der erste Satz wie folgt geändert:

„Die Master-Arbeit ist in drei Exemplaren in ausgedruckter, gebundener Form sowie in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form auf einem dauerhaften elektronischen Datenträger abzugeben.“

6. In Ziffer 6.3 (4) wird im ersten Satz die Ziffer „6.3“ gestrichen:

Als mehrfacher Täuschungsversuch gilt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens zwei Mal gegen 6.3 Absatz 1 und 2 verstoßen hat.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.10.2016 in Kraft.

Wiesbaden, den 19.07.2016

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin der Hochschule RheinMain

Prof. Dr. Patrick Griesar
Dekan des Fachbereichs Wiesbaden Business School